

Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung

Direktvergabe von Linienverkehren und Linienbedarfsverkehren mit Kraftfahrzeugen in den Teilnetzen

10 Gifhorn

11 Wesendorf

15 Braunschweig – Meine/Schwülper

16 Meine – Isenbüttel

17 Sassenburg – Boldecker Land

und VW-Werkverkehren

im Landkreis Gifhorn

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG insbesondere betreffend die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Verkehrsdienste.

Zuständige Behörde:

Landkreis Gifhorn

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Zuständige Behörde	5
3.	Art des geplanten Vergabeverfahrens	5
4.	Von der Vergabe betroffene Dienste	6
5.	Von der Vergabe betroffene Gebiete	6
6.	Zusammenfassung der Leistungen als Gesamtleistung.....	7
7.	Anforderungen und Standards für den Betrieb der Verkehrsdienste	8
7.1.	Anforderungen an Linienwege und Haltestellen.....	8
7.2.	Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit und den Bedienungszeitraum	9
7.3.	Anforderungen an die Abstimmung der Fahrpläne	9
7.4.	Standards für die Schülerbeförderung	10
7.5.	Anforderungen an den Beförderungstarif und die Beförderungsbedingungen sowie die Mitwirkung im Verkehrsverbund Region Braunschweig.....	11
7.5.1.	Beförderungstarif und Bedingungen	11
7.5.2.	Aufnahme in den Verkehrsverbund	12
7.5.3.	Verbundmarketing	13
7.5.4.	Einnahmenaufteilung	13
7.6.	Anforderungen an die Barrierefreiheit	14
7.7.	Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge	15
7.7.1.	Antriebstechnologie.....	15
7.7.2.	Spezifische Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge	16
7.8.	Anforderungen an die Einhaltung von Sozialstandards	17
8.	Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung.....	18
9.	Hinweis auf besondere Berichtspflichten	19
10.	Verbindliche Zusicherung.....	19

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsleistungen im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen zu vergeben (im Folgenden wird nur noch der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll direkt an den internen Betreiber des Landkreises Gifhorn, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), vergeben werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 wurde eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete am 15.04.2022 unter dem Aktenzeichen 2022-054211 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 8a Abs. 2 PBefG sollen in der Vorabbekanntmachung zusätzlich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden sowie Aussagen zur Vergabe als Gesamtleistung getroffen werden, wobei diese Angaben auch durch Verweis auf andere, öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden kann. Dazu dient das hier vorliegende ergänzende Dokument: Es ergänzt die bereits im EU-Amtsblatt veröffentlichte Vorabbekanntmachung vom 15.04.2022 um die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen und Standards für eine ausreichende Verkehrsbedienung.

Das vorliegende Dokument definiert insoweit auch die wesentlichen Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG, die für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge maßgeblich sind.

2. Zuständige Behörde

Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB).

Der RGB hat seine Aufgabe, als zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) öffentliche Dienstleistungsaufträge für die hier betroffenen Dienste und Gebiete vergeben zu können, gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG über eine Zweckvereinbarung an den Landkreis Gifhorn übertragen. Der Landkreis Gifhorn hat die ihm übertragenen Aufgaben am 06.04.2022 übernommen und übt diese seitdem entsprechend den Inhalten dieser ergänzenden Information aus.

Genehmigungsbehörde für die Erteilung der für die Aufnahme der Personenbeförderungsleistung erforderlichen Linien- und Linienbedarfsgenehmigungen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5 30159 Hannover. Dort können die gewerberechtlich weiterhin erforderlichen Genehmigungsanträge für den Betrieb der Personenbeförderungsleistungen gestellt werden.

3. Art des geplanten Vergabeverfahrens

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, die Personenbeförderungsleistungen direkt an seinen internen Betreiber, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH, zu vergeben. Rechtsgrundlage für die Direktvergabe ist § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – dort: Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit).

Eine Verfahrensaufforderung zur Teilnahme an diesem Verfahren wird es daher nicht geben.

4. Von der Vergabe betroffene Dienste

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird sowohl öffentliche Personennahverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 und § 43 PBefG als auch im Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG erfassen.

Die mit der Vorabkennzeichnung angekündigten Verkehrsleistungen sind ab dem 26.08.2023 (Tag der Betriebsaufnahme) aufzunehmen; der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme für eine Laufzeit von 10 Jahren vergeben.

5. Von der Vergabe betroffene Gebiete

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Landkreises Gifhorn wird sämtliche der folgenden, im aktuellen Nahverkehrsplan 2020 (NVP) unter E 3.1 (S. 173 – 176), E 3.2 (S. 177 – 179), E 3.6 (S. 192 – 196), E 3.7 (S. 197 – 199) und E 3.8 (S. 200 – 203) beschriebenen Teilnetze und Linien einschließlich der über diese Teilnetze verkehrlich erschlossenen Bedienungsgebiete für flexible Linienbedarfsverkehre im Landkreis Gifhorn umfassen.

Es handelt sich um die Teilnetze:

- 10 Gifhorn
- 11 Wesendorf
- 15 Braunschweig – Meine/Schwülper
- 16 Meine – Isenbüttel
- 17 Sassenburg – Boldecker Land
- und die VW-Werkverkehre

Der Nahverkehrsplan 2020 kann unter dem Link

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/nvp/>

abgerufen werden.

Die vorbeschriebenen Teilnetze werden vollumfänglich ab dem 26.08.2023 in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag überführt. Verändern sich die öffentlichen Verkehrsinteressen, so können neue Linien und Haltestellen in den oben genannten Bedienungsgebieten ergänzt oder bestehende Linien verändert und über die bestehenden Fahrpläne hinaus der Takt verdichtet werden.

Perspektivisch sollen die Verkehre durch flexible Bedienformen ergänzt werden. Der Landkreis Gifhorn behält sich deshalb die Option vor, im Einzelfall bestehende Linien nach § 42 PBefG in Linienbedarfsverkehre nach § 44 PBefG ganz oder teilweise umzuwandeln und/oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen. Deshalb werden von der Vorabbekanntmachung auch diejenigen Gebiete erfasst, die bislang bereits durch Linienverkehre nach § 42 PBefG verkehrlich erschlossen sind.

Soweit neue Linien oder Bedienungsgebiete hinzukommen sollten, die von dieser Vorabbekanntmachung noch nicht erfasst sind, wird der Landkreis Gifhorn sicherstellen, dass sowohl über die geplante Einführung neuer Linien und Bedienungsgebiete als über das Verfahren, über das jene Verkehrsleistungen an einen Betreiber erteilt werden sollen, rechtzeitig über eine neue Vorabbekanntmachung hingewiesen wird.

6. Zusammenfassung der Leistungen als Gesamtleistung

Bei den von der Vorabbekanntmachung umfassten Beförderungsleistungen handelt es sich um eine bestehende, verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängende Gesamtleistung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG, welche aktuell ausschließlich von der VLG betrieben wird.

Einzelne Linien oder Teilnetze können gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden.

Darüber hinaus erklären der Landkreis Gifhorn und der RGB auch für alle neu hinzukommenden Leistungen, dass sie jene aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachten und deshalb sämtliche Genehmigungen ausschließlich an den internen Betreiber des Landkreises Gifhorn vergeben werden.

7. Anforderungen und Standards für den Betrieb der Verkehrsdienste

Für alle von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Beförderungsdienste gelten die nachfolgenden Anforderungen und Standards für eine ausreichende Verkehrsbedienung:

7.1. Anforderungen an Linienwege und Haltestellen

Linienwege und Haltestellen müssen mindestens dem Status quo, wie er im Nahverkehrsplan 2020 (ab Seite 174 ff,) beschrieben, entsprechen.

Zukünftige Änderungen bei Linienverläufen, Haltestellen und Verknüpfungspunkten bzw. Netzknoten sind eng mit dem Landkreis und dem RGB abzustimmen und nur nach Zustimmung umzusetzen. Änderungen dürfen das bisherige Bedienungsniveau qualitativ und quantitativ nicht absenken.

Die im NVP aufgeführten Prüfaufträge sind abzarbeiten und auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen. Der Landkreis Gifhorn behält sich vor, die Ergebnisse in seinen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu übernehmen.

Im Rahmen der Einrichtung von flexiblen Bedienungsangeboten bzw. Bedarfsverkehren im Sinne des § 44 PBefG sollen weitere Haltestellen (als physisch vorhandene oder virtuelle Zugangspunkte zur Feinerschließung der Orte) eingerichtet werden.

7.2. Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit und den Bedienzeitraum

Anforderungen für die Bedienungsebene 2 (RegioBus):

Werktags und sonntags ist auf RegioBus-Linien mindestens eine dem Status quo entsprechende Bedienung (Bedienzeitraum und Bedienungshäufigkeit) vorzusehen. Die im Nahverkehrsplan 2020 (Kapitel D2.2; S. 92-93) vorgegebenen Bedienzeiträume müssen mindestens eingehalten werden.

Anforderungen für die Bedienungsebene 3 (Linien im Taktverkehr):

Werktags und sonntags sind im lokalen ÖPNV-Angebot mindestens eine dem Status quo entsprechende Bedienung (Bedienzeitraum und Bedienungshäufigkeit) vorzusehen. Die im Nahverkehrsplan 2020 (Kapitel D3.1; S. 98-103) vorgegebenen Bedienzeiträume müssen mindestens eingehalten werden.

Anforderungen für die Bedienungsebene 4 (flexible Bedienformen):

Werktags und sonntags sind die im Nahverkehrsplan 2020 (S. 103 – 105) vorgegebenen Anforderungen einzuhalten.

7.3. Anforderungen an die Abstimmung der Fahrpläne

Das Leistungsangebot muss sich gegenüber der heutigen Nahverkehrsplanung und dem heutigen Genehmigungsstand verbessern. Mindestanforderung ist ein während der Genehmigungslaufzeit überschlägig um 15 % zu erhöhendes Fahrplanangebot.

Sämtliche Fahrpläne des Status quo können unter

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/oepnv-und-mobilitaet/fahrplaene/bus-und-tram/>

abgerufen werden. Die Zuordnung der Linien pro Teilnetz sind im Nahverkehrsplan zu finden.

7.4. Standards für die Schülerbeförderung

Die für die im Linienverkehr integrierten Schülerströme relevanten Unterrichtsbeginn- und -endzeiten, die für den Fahrplan zu beachten sind, werden durch den Landkreis Gifhorn bereitgestellt. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass es im Schülerverkehr nicht zu Kapazitätsproblemen kommt.

Auf Anfrage wird der Landkreis Gifhorn die nach Schulen und Wohnorten geordneten Schüleranzahlen, aus denen sich die notwendigen Linienverläufe und Fahrzeuggrößen ableiten lassen, jedem interessierten Verkehrsunternehmen bereitstellen.

Bei der Integration der Schülerströme in das integrierte Verkehrskonzept sind Abweichungen von den darin vorgesehenen Taktminuten so gering wie möglich zu halten.

Es gelten die Festlegungen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn in der gültigen Fassung.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung werden die Beförderungsbedarfe vom Landkreis Gifhorn kontinuierlich analysiert und notwendige Veränderungen zeitgerecht angezeigt. Entsprechend müssen die Veränderungen in der Umsetzung vom Verkehrsunternehmen zeitgerecht berücksichtigt werden.

Für die Beförderung von Schülern erhält der Betreiber keinen Zuschuss oder Ausgleich für die Einhaltung des Höchsttarifs:

https://www.gifhorn.de/fileadmin/eigene_Dateien/Formulare/FB_6/1._Aenderung_zur_Schuelerbefoerderungssatzung_vom_26.04.2017.pdf

https://www.gifhorn.de/fileadmin/eigene_Dateien/Formulare/FB_6/2._Aenderungssatzungchuelerbefoerderung.pdf

7.5. Anforderungen an den Beförderungstarif und die Beförderungsbedingungen sowie die Mitwirkung im Verkehrsverbund Region Braunschweig

7.5.1. Beförderungstarif und Bedingungen

Jedes Verkehrsunternehmen hat den allgemeinverbindlichen Tarif und die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzuwenden. Dieser umfasst:

- Verkauf und Anerkennung (Vertrieb Verbundpartner, digitaler Vertrieb) des VRB-Tarifes
- Anbindung an die Tarif- und Vertriebsdatenbank des VRB
- Anwendung der geltenden Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- Verwendung des VRB-Fahrscheinlayouts
- Beratung und Information der Fahrgäste hinsichtlich des aktuellen VRB-Tarifs und über Tarifänderungen

Des Weiteren sind folgende Tarife zu vertreiben bzw. anzuerkennen:

- Verkauf des Niedersachsentarifs und des Niedersachsentickets und Anerkennung in zugelassenen Relationen
- Anerkennung der DB-Angebote (City-Ticket) in zugelassenen Relationen
- 30-Euro-Schülerticket

Nähere Erläuterungen zum Tarif und den VRB-Beförderungsbedingungen finden sich unter

www.vrb-online.de.

Hinweis: Verkehrsunternehmen erhalten nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Ausgleich für die Einhaltung des Höchsttarifs. Die allgemeine Vorschrift des RGB zum Ausgleich von Höchsttarifen wird ab dem 26.08.2023 für die von der Vorabkennzeichnung erfassten Beförderungsdienste und Gebiete (Linien und Gebiete für Bedarfsverkehre) nicht mehr zur Anwendung kommen.

7.5.2. Aufnahme in den Verkehrsverbund

Jedes Verkehrsunternehmen kann einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in den vorgenannten Verkehrsverbund stellen, um an der Einnahmenaufteilung zu partizipieren, sofern es noch kein Gesellschafter ist.

Bei Aufnahme in den Verkehrsverbund wird das Verkehrsunternehmen Gesellschafter und nimmt die aus den im Verbund gültigen Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im Verkehrsverbund wahr.

Wird das Verkehrsunternehmen von dem Verbund nicht als Gesellschafter aufgenommen, kann es dem Verbund nach der Ablehnung eine Kooperation anbieten und bei Zustimmung des Verbundes einen entsprechenden Vertrag abschließen. Das Verkehrsunternehmen nimmt die aus dem Kooperationsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten wahr.

Die aus der Mitgliedschaft bzw. Kooperation im VRB entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Unabhängig von der Form der Zusammenarbeit (VRB-Gesellschafter oder Kooperationspartner) wird auf jeden Fall der Verbundtarif angewendet. Damit verbunden ist die Anerkennung der Einnahmenaufteilungs-Regularien. Hierzu soll das Verkehrsunternehmen dem bestehenden Einnahmenaufteilungsvertrag als Vertragspartner beitreten (Verbundunternehmen).

Jedes Verbundunternehmen stellt sicher, dass für die Zwecke der Einnahmenaufteilung im Verbund Fahrgastzahlen und Befragungsdaten in einer Qualität bereitgestellt werden, die den Anforderungen des Einnahmenaufteilungsvertrags genügen.

7.5.3. Verbundmarketing

Jedes Verbundunternehmen hat sich am Verbundmarketing zu beteiligen und dem Kooperationsvertrag beizutreten. Innerhalb des Angebots- und Unternehmensmarketings (s. Kap. 9) wird das Corporate Design des VRB verbindlich eingebunden. Dies schließt ein:

- Verwendung des VRB-Partner-Logos auf der Homepage und auf Werbematerialien
- Verwendung von VRB-Verkehrsmittel-Piktogrammen
- Verbreitung von VRB-Werbung in Fahrzeugen, an Haltestellen, auf der Homepage und auf Social Media-Kanälen (Anforderungskatalog folgt)
- Infos zu Tarif und Angebot auf der VU-Homepage / auf Social Media-Kanälen müssen via Verlinkung auf die VRB-Homepage / auf Social Media-Kanälen angeboten werden

7.5.4. Einnahmenaufteilung

Fahrgeldeinnahmen müssen verbundweit zwischen den Verbundunternehmen aufgeteilt werden. Hierfür

- ist das Einnahmenaufteilungsverfahren des VRB gemäß geltendem Vertrag (EA-Vertrag, Durchführungsrichtlinie) verpflichtend anzuwenden,
- ist das Meldeformat für die Vertriebsdaten zu verwenden und sind diese Meldungen monatlich fristgerecht zu liefern,
- sind die Einnahmemeldungen zu testieren und ein Jahrestestat vorzulegen.

Auf Anfrage wird die Kontaktstelle den EA-Vertrag bzw. die Durchführungsrichtlinie, jedem interessierten Verkehrsunternehmen bereitstellen.

7.6. Anforderungen an die Barrierefreiheit

Über zentrale Informationsplattformen und Rufnummern sollen jederzeit aktuelle und barrierefrei abrufbare Informationen zu Tarifen und Fahrplänen bereitstehen oder abgefragt werden können.

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Reservefahrzeugen, die nur im Notfall eingesetzt werden, müssen die folgenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen:

Niederflur-Bauweise und Ausstattungsmerkmale, die den Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV gerecht werden, das heißt insbesondere:

1. Stufenfreier Ein- und Ausstieg an allen Türen
2. Ausrüstung der Fahrzeuge mit Rollstuhlstellplatz und Rampe
3. Vorschriftsmäßige Fläche zur Beförderung für mindestens für einen ausgewiesenen Rollstuhlplatz mit Rampe im Bereich Tür 2
4. Mehrzweckfläche für Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder
5. Ausstattung von Türen mit Zugang zu Flächen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren mit Anforderungstastern für die Türöffnung durch den Fahrgast von außen
6. Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen gemäß BOKraft
7. Ausreichende Anzahl von Haltemöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen, um allen Fahrgästen eine sichere Haltemöglichkeit zu geben. Die Farbgebung der Stangen muss kontraststark sein, um den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht zu werden
8. Die Farbgestaltung des Innenraumes muss den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht werden
9. Fahrzeuginnenbeleuchtung

Kleinbusse, die im Bedarfsverkehr eingesetzt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen (Kapitel D6.3; S. 111 NVP):

Der Einsatz barrierefreier Fahrzeuge mit Stellplatz für manuelle oder elektronische Mobilitätshilfen, wie Rollatoren, E-Scooter und ähnlichem Gerät zur Fortbewegung wird auch bei flexibler Bedienungsweise angestrebt.

7.7. Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

7.7.1. Antriebstechnologie

Die Vergabe des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09. Juni 2021, welches am 02. August 2021 in Kraft getreten ist.

Nach § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG haben öffentliche Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge innerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die im Zeitraum vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 vergeben werden, 45 Prozent. Hiervon müssen mindestens die Hälfte lokal emissionsfrei sein nach § 2 Nummer 6 SaubFahrzeugBeschG.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund und mit Blick auf die in § 1a PBefG neu vom Gesetzgeber eingeführte Zielbestimmung, wonach „bei Anwendung dieses Gesetzes „die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen“ sind (so auch Kapitel A, S. 38-39 NVP), gehen der Landkreis Gifhorn und der RGB davon aus, dass es sich bei den Anforderungen des SaubFahrzeugBeschG an die Antriebstechnologien ebenfalls um wesentliche Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a PBefG handelt, die zur Versagung von solchen Genehmigungsanträgen führen muss, welche die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG und deren Zielerreichung unterlaufen.

Deswegen legt der Landkreis Gifhorn hiermit als wesentliche Anforderung für den Betrieb der Beförderungsleistungen fest, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Genehmigungsdauer hinsichtlich deren Antriebstechnologie den Mindestzielen und -Quoten des SaubFahrzeugBeschG entsprechen müssen bzw. in eine Gesamtstrategie innerhalb des Verbundgebietes zur Erreichung jener Ziele eingebunden sein müssen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Landkreises Gifhorn wird deshalb entsprechende Vorgaben für die Einhaltung der Zielvorgaben durch den betrauten Betreiber enthalten.

7.7.2. Spezifische Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

Folgende spezifischen Anforderung an die einzusetzenden Fahrzeuge sind einzuhalten:

- 1) Ausschließlicher Einsatz von Niederflurfahrzeugen
- 2) Durchschnittliches Fahrzeugalter zu jedem Zeitpunkt während der Betriebsphase:

Kleinbusse:	Max. 5 Jahre
Standardbusse	} Max. 7,5 Jahre
Midibusse	
3-Achser	
Gelenkbusse:	Max. 12 Jahre

- 3) Maximales Fahrzeugalter:

Kleinbusse:	10 Jahre
Standardbusse	} 15 Jahre
Midibusse	
3-Achser	
Gelenkbusse:	25 Jahre*

*Innerhalb der ersten 3 Jahre dürfen die über 15 Jahre alten Gelenkbusse max. 10% der gesamten Fahrzeugflotte ausmachen.

3 Jahre nach Betriebsaufnahme darf kein Gelenkbus älter sein als 15 Jahre.

- 4) Solobusse: mindestens 35 gepolsterte Sitzplätze, Gelenkbusse: mindestens 55 gepolsterte Sitzplätze
- 5) Ausreichende Anzahl von Haltewunschtastern (mindestens an jeder zweiten Haltestange und im Bereich des Rollstuhlstellplatzes).
- 6) Alle Busse müssen mit einer leistungsfähigen Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet sein, davon mindestens 80 % mit Klimatisierung des Fahrgastraumes gemäß VDV-Richtlinie 236/1.

- 7) Ausstattung mit einem integrierten Bordinformationssystem (IBIS), Intermodal Transport Control System (ITCS), elektronischen Fahrscheindrucker und Fahrscheinentwerfer.
- 8) Beleuchtete oder selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Linien- und Fahrzielbeschilderung gemäß § 33 BOKraft (Mindestanzeigefläche vorne 1680 mm breit, Mindestschrifthöhe vorne 240 mm).
- 9) Automatische dynamische sowie verständliche akustische Ansage der nächsten Haltestelle im Fahrzeuginneren mit natürlicher Stimme und natürlichem Sprachfluss in ausgewogener Lautstärke. Akustische Werbung im Fahrzeug ist untersagt.
- 10) Optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen inkl. Umsteigemöglichkeiten an Innenanzeigen im Fahrzeuginneren, welche gut sichtbar für jeden Wagenkasten angeordnet sind.
- 11) Statistisch erforderliche Anzahl von Fahrzeugen, die mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) ausgestattet sind (nach Vorgabe Förderrichtlinie RGB).
- 12) Mindestlänge der Rückenlehnen: 650 mm (80 % des Fuhrparks).
- 13) Ausstattung mit Infokästen zur Aufnahme von Fahrgastinformationen.
- 14) Technische Ausstattung zur Anforderung von Lichtsignalanlagen.
- 15) Vorgaben zu Fahrgastinformation am Fahrzeug außen (Liniennummer, Ziel vorne – Liniennummer, Ziel, Fahrweg seitlich, Liniennummer seitlich und hinten).
- 16) Einheitliches Fahrzeugdesign nach Vorgabe des Aufgabenträgers.

7.8. Anforderungen an die Einhaltung von Sozialstandards

Verkehrsunternehmen haben ihre für die Durchführung der Personenbeförderungsleistungen eingesetzten Personale nach einem gemäß der Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission festgestellten repräsentativen Tarifvertrag zu vergüten.

Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen Tarifverträge kann auf der Homepage des Niedersächsisches Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

abgerufen werden.

Verkehrsunternehmen, die die hier gegenständlichen Verkehrsleistungen erbringen möchten, haben sich über eine Erklärung zur Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltvorgaben in § 5 NTVergG zu verpflichten. Eine Mustervorlage für die Verpflichtungserklärung kann unter

https://www.mw.niedersachsen.de/download/162776/Erklaerung_Tariftreue_4_NTVergG_ab_01.01.2021_ausfuellbar.pdf.pdf

abgerufen werden.

8. Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung

Der Landkreis Gifhorn und der RGB gehen auf der Grundlage einer vorherigen Kostenschätzung und der ihnen vorliegenden Einnahmedaten davon aus, dass keine eigenwirtschaftliche Erbringung der zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistung auf dem geforderten qualitativen und quantitativen Niveau möglich ist.

Weitere Informationen zu den Erlösdaten sind dem im Internet veröffentlichten Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370 / 2007 zu entnehmen

([Regionalverband Großraum Braunschweig: Bericht VO 1370 \(regionalverband-braunschweig.de\)](http://regionalverband-groebraum-braunschweig.de)).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen keinen Ausgleich für die Einhaltung des allgemeinverbindlich anzuwendenden Höchsttarifs geben wird. Das schließt auch die Mittel nach § 7a NNVG mit ein. Die Allgemeine Vorschrift des RGB wird ab dem 26.08.2023 nicht mehr auf die vorliegenden Verkehrsdienste angewendet.

9. Hinweis auf besondere Berichtspflichten

Der Landkreis Gifhorn und der RGB machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 3a ff. PBefG jeder Unternehmer und Vermittler von Personenbeförderungsdiensten besonderen Berichtspflichten hinsichtlich der Bereitstellung von spezifischen Mobilitätsdaten unterliegt. Die im Linienverkehr bereit zu stellenden Daten und deren Aufbereitung werden in § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG vorgegeben.

Von den Bereitstellungsverpflichtungen sind gemäß § 3a Abs. 3 PBefG nur natürliche oder juristische Personen ausgenommen, die als Einzelunternehmer firmieren.

10. Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 ff. PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann (so BVerwG Az. 8 C 33.20, Urteil vom 28. Juli 2021. Vorinstanzen: OVG Münster, Az. 13 A 254/17, Urteil vom 10. Dezember 2019, und VG Münster, Az. 10 K 1418/14, Urteil vom 14. Dezember 2016. Außerdem OVG Koblenz, Az. 7 A 10718/14, Urteil vom 15.04.2015).

Der Landkreis Gifhorn als zuständige Behörde und der RGB als Aufgabenträger erwarten, dass ein Verkehrsunternehmen dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag mit dem Landkreis Gifhorn zu vereinbaren und diesem

Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Es wird diesbezüglich auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Es wird auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG hingewiesen.

Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sich ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung des Landkreises Gifhorn und des RGB nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 24 Monate.